Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. **Verkehrsflächen**
   - Straßenbegrenzungslinie (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - Straßenverkehrsfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
2. **Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen**
   - Zweckbestimmung: Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
3. **Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen - hier: Vogelschutzhecke (§ 1 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen - hier: Strauchpflanzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
   - Anpflanzen von Bäumen
4. **Grünflächen**
   - Grünfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
   - öffentlich
   - privat
6. **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, der Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
   - Gewässer Nr. ... - Fläche für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
6. **Sonstige Planzeichen**
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 7 BauGB)
   - Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hier: Flächen für Maßnahme des aktiven Lärmschutzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) *Die Fläche entspricht die Fläche mit Pflanzbindung P2*
7. **Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**
   - Vorhandene Bestand
   - 30 Hausnummer
   - 108 Flurstücksnummer
   - Flurstücksgrenze
   - Hangkante
   - Querschnittsaufteilung gegst Westumgehung
   - möglicher Querschnitt Lärmschutz
7.1 Leitungsbestand nachrichtlich
   - Gasfernleitung
   - Schmutzwasser
   - Strom
   - Telekom

Textliche Festsetzungen

1. Planungen Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.1 RAUMPFLANZUNGEN IM STRASSENRAUM
An den dargestellten Standorten ist eine großkronige Straßenbaumreihe mit standortgerechten Laubgehölzen (Quercus robur H. 3xv. m. Db. mit einem von Stammumfang 18-20cm in einem Abstand von mehr 12,00m angepflanzt und dauerhaft zu unterhalten. Der mindeste Raumstandort kann zur verkürzen, sofer entsprechend technischer Gründen vom festgesetzter Standort abweichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

1.2 FLÄCHE MIT PFLANZGEBOT
Die mit Pflanzgebot festgesetzter Flächen **P1** "Schutzpflanzung Oberflughilfe" im Straßenraum sind als standortgerechte Heckenpflanzung (Hainbuche, mit oder wollen Stand. Höhe 20/ 225 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die mit Pflanzgebot festgesetzter Flächen **P2** auf dem Lärmschutzwal sind als standortgerechte Strauchpflanzung (Haselnuss, Liguster Strauchrosen Schneeball, mit leichter Sträuchern Höhe 60 - 100 cm in einer Pflanzdichte von 1 Pflanze je 1,5 m² der festgesetzter Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen zu entwickeln. Mindestqualität 2 x verpflanzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

In der mit Pflanzgebot festgesetzter Flächen **P3** laufenhalt der technischen Bauwerke erfolgt zu 10 % der Flächen eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Sträuchern in Teilflächen von maximal 100m² Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die vorhandenen Flächen sind als Krautsaum anzulegen und dauerhaft zu unterhalten Die vorhandenen Bäume am Nonning sind während des Rückbaues der nicht mehr benötigte Straßenfläche zu erhalten. Die Böschungen der Gewässer sind mäandrierend anzulegen und die Böschungen der Gewässer sind mit unterschiedlicher Böschungsneigungen zu versehen.
Die exakte Festlegung erfolgt im Rahmen des wasserwirtschaftlicher Verfahrens.
Pflanzqualität der Sträucher Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 100 cm Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m² der Pflanzfläche in Gruppen zu je 5 bis 7 Pflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2. Ein- und Ausfahrten

2.1 Die Anlage von Ein- und Ausfahrten entlang der geplanten Westumgehung und der L 836 ist, abgesehen von der im Bebauungsplan dargestellten Zufahrten unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hinweise

1. Bauflächenentwicklung
1.1. Die an die westliche Entlastungsstraße angrenzender Flächen können längerfristig potential als Bauland entwickelt werden

2. Bodendenkmale
2.1. Bei Bodeneingriffe können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde d. h. Mauerwerk Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Ostbevern dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unveränderter Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG)
2.2. Erste Erdbewegungen sind 4 Wochen vor Beginn der LWL - Archäologie für Westfälen Außenstelle Münster Ar der Speicher 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2.3. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel 0251/591-8911), oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG)
2.4. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder dem Beauftragter ist das Betreten des betroffener Grundstücke zu gestatten um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die naturschonendster Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

3. Versorgungsleitungen
3.1 Gas
im 1. Bauabschnitt von Station 0+000 bis 0+500 befindet sich die Gasfernleitung L 07462 innerhalb des geplanten Straßenkörpers. Ob entsprechender Sicherungsmaßnahmen sind allgemeinen Auflagen sind zu beachten.

4. Kampfmittel
Das Gebiet befindet sich in einer Bombenabwurfzone - bodeneingriffen Bauarbeiter sollten mit erhöhter Vorsicht erfolgen da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

5. Errichtung Lärmschutzwall
5.1 Als Auffüllmaterial zur Errichtung eines Lärmschutzwalles darf ausschließlich Bodenmaterial und Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) verwandt werden das als natürliches, nicht nachteilig veränderliches / orkan- oder Fremdgestein beim Tief- und Erdbau ausgehoben oder abgetragen wurde. Entgegen der Angabe in der DIN 1973: (Punkt 6.1) darf der Anteil der bodenfremden mineralischen Bestandteile nicht größer als 2 Vol.-% sein. Die Korndurchmesser darf kein 63 mm (Millibar) nicht überschreiten.
Sollten zur Realisierung der Planungen mineralische Massenabfälle aus industrieller Prozessen wie Baustoffgemischen (Recycling-Baustoffe) oder Hausmüllverbrennungsanlagen eingesetzt werden sollen ist ein Antrag auf Genehmigung bei der Genehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 9 Absatz 2 WHG Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.
Nur wenn ausschließlich natürlich vorkommende mineralische Baustoffe wie z. B. Naturbimsbeton, verwendet werden wird kein Erlaubnisverfahren erforderlich.

5.2. Alle Materialien auf oder in den Boden in einer Gesamtmenge von mehr als 500 m² auf oder einbring oder bringt, einer Auftrag erhält hat oder gemäß § 2 (2) Landesbodenschutzgesetz dürft kein Material in zusätzliche Bodenschutzhöhlung unter Aufgabe der Lage des betroffenen Fläche der Art und das Zwecke der Maßnahme des Materials sowie dessen schadstoffer eingetragen. Der Kreis Warendorf bzw nach § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die aufforderungen ar das Aufbringer und Einbringer von Materialien auf oder in den Boden sind. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Sofern diese Maßnahme im Rahmen einer Baugenehmigung oder wasserrechtlicher Erlaubnis mit genehmigt wird, entfällt die Anzeigepflicht.

6. Externer Ausgleich
Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen erbracht, mit einem Wertpunkte-defizit von - externe Maßnahmen sind daher auf der Flächen des Ökokonto Marktort und am Kreisverkehr Westbevener Straße in erster Bauabschnitt vorgesehen. Die hierzu geplanter Maßnahmen sind den landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 50, zu entnehmen.

7. Baufeldräumung
Das Roden von Hecken, Gebüschen und das Fällen von Bäumen ist nach LG NW § 64 nicht in der Zeit vom 1. März bis 30 September durchzuführen. Zum Schutz von beheckbrütenden Vögeln, sind die Räumarbeiten im Bereich Siemens möglichst nicht in der Zeit vom März bis Mitte August zu beginnen. Im Bodenquartier hinter Baugebiet "Kohlkamp" wird aufgrund der dann nächtigen Grundwasserstände empfohlen die Straßenbauarbeiten im Spätsommer oder Herbst durchzuführen. Falls eine Baufeldräumung während der Brutperiode von Offenlandarten durchgeführt werden muß, sind die Arbeit aus dem Baufeld fernzuhalten z.B. mittels Flatterbändern.

Verfahrensvermerke

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am 11.10.2011 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am 24.05.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ostbevern der 13.06.2012

Bürgermeister
Schindler

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 24.05.2012 bis 12.06.2012 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden

Ostbevern der 13.06.2012

Bürgermeister
Schindler

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 24.05.2012 bis 12.06.2012 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden

Ostbevern der 13.06.2012

Bürgermeister
Schindler

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am 30.10.2012 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen diesen 32. Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Ostbevern der 31.10.2012

Bürgermeister
Schindler

Dieser 32. Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit von 09.11.2012 bis 10.12.2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 31.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Ostbevern der 02.11.2012

Bürgermeister
Schindler

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am 28.01.2014 die hinsichtlich der Planung des Arbeitskreises um die An- und Abfahrten der Wirtschaftswege an die westliche Entlastungsstraße überarbeiteter Entwurf beschlossen.

Ostbevern der 29.01.2014

Bürgermeister
Schindler

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.02. - 11.03.2014 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 31.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Ostbevern der 03.02.2014

Bürgermeister
Schindler

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am _____ nach § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Ostbevern den

Bürgermeister
Schindler

Schriftführer
Hausmann

Gem. § 10 des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde überdies auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches, sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am _____ Rechtskraft erlangt.

Ostbevern den

Bürgermeister
Schindler

Plangrundlage

Geobasisdaten "Kreis Warendorf Der Landrat Vermessungs- und Katasteramt

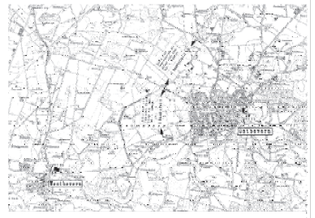

Gemeinde Ostbevern

Unterlage:	-
Reg.-Nr.:	-
Blatt-Nr.:	1 (2)

	Datum	Zeichen
bearbeitet	01.2014	ev
gezeichnet	04.02.2014	ev

Bebauungsplan Nr. 50
"Westliche Entlastungsstraße"

Entwurf

M ~ 1: 1000

Auftraggeber
Gemeinde Ostbevern
Hauptstraße 24
48 346 Ostbevern

Auftragnehmer
Vermessung Straßen- und Verkehrsplanung Bauleitung Stadtplanung
Landschaftsarchitektur u. Landschaftspl. Lärmschutz Wirtschaftsbetrieb
Siedlungswasserwirtschaft u. Wasserbau Leitungsdokumentation

Nauener Straße 72
48 282 Emsdetten
Tel.: 02572 / 96006

Hansestraße 63
48 163 Münster
Tel.: 02501 / 27 60 0